

Stellungnahme zum Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (17/11316)

Der Paritätische hat an der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege mitgewirkt und trägt diese vollumfänglich mit.

Auf einige Punkte möchten wir besonders das Augenmerk des Bundestagsfinanzausschusses lenken:

1. E-Bilanz - § 5b Abs. 1 EStG

Die E-Bilanz ist bei gemeinnützigen Körperschaften nicht erforderlich bzw. nicht aussagefähig. Die besonderen Buchführungspflichten für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind nicht berücksichtigt.

Ein Beitrag des Gesetzgebers zur Entbürokratisierung wäre es, wenn die Vorlage einer E-Bilanz für gemeinnützige Körperschaften abgeschafft würde.

2. Elektronische Zuwendungsbestätigungen - § 50 Abs. 1a EStDV

Das mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz 2008 eingeführte Verfahren, der elektronischen Zuwendungsbestätigung funktioniert nicht, da die Finanzverwaltung nicht über den notwendigen elektronischen Zugang zum System verfügt. Es ist eine Umsteuerung auf weniger aufwändige Verfahren angezeigt-

3. Übergangsfrist des Artikel 12 Abs. 3 zu kurz

Es würde nicht dem Bürokratieabbau dienen, wenn allein wegen der Änderung des § 27 BGB Mitgliederversammlungen einberufen oder Sitzungen von Stiftungsorganen anberaumt würden. Hier muss die Übergangsregelung auf zwei Jahre verlängert werden, um die jeweils turnusmäßigen Sitzungen ohne zusätzlichen Aufwand zu erreichen.

4. Verankerung von Familienferienstätten in § 68 Nr. 1b AO

Familienferienstätten bieten familienunterstützende Leistungen im Sinne des SGB VIII an. Deshalb sollten sie auch mit anderen Angeboten der Jugend- und Erziehungshilfe in § 68 Nr. 1b AO genannt werden, um aufwändige Prüfungen nach § 65 AO zu vermeiden.

5. Vertrieb von WfBM ist integraler Bestandteil der WfBM

§ 68 Nr. 3a AO charakterisiert Werkstätten für Menschen mit Behinderungen mit guten Gründen als steuerbefreite Zweckbetriebe. Sie ermöglichen mehreren Hunderttausend Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Teilhabe kann aber nur erfolgen, wenn die Produkte der WfBM vermarktet werden können. Die hierzu gegründeten Vertriebsgenossenschaften verdienen auch weiterhin die Anerkennung als steuerbefreite Zweckbetriebe – jedenfalls dann, wenn alle Gesellschafter der Vertriebsgenossenschaft steuerbefreite WfBM sind.

6. Zivilgesellschaftliches Engagement im Idealverein weiterhin ermöglichen

Das Kammergericht Berlin hat in 2011 und 2012 mehrfach geurteilt, dass ein Verein, der sich wirtschaftlich zB durch Betrieb eines Kindergartens betätigt, nicht Idealverein im Sinne § 21 BGB sein könne. Es argumentiert im Wesentlichen mit den klassischen gesellschaftsrechtlichen Paradigmen, wonach nur die gesellschaftsrechtlichen Erscheinungsformen Rechtsfähigkeit erlangen dürfen, bei denen über die Anwendung des HGB Anleger- und Gläubigerschutz gewährleistet sind.

Diese überkommene Sichtweise übersieht die besondere Bedeutung des Vereins für die Weckung und Pflege bürgerschaftlichen Engagements. Andererseits sind die Fragen des Anleger- und Gläubigerschutzes ernst zu nehmen.

Die Lösung liegt nach österreichischem Vorbild darin, dass es anstelle der ideellen Ausrichtung genügt, wenn der Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Es gelten für ihn aber die handelsrechtlichen Vorgaben zu interner und externer Rechnungslegung.

Diese Regelungen sollten allerdings nicht für Kleinst-Vereine gelten. Hier erscheint eine Orientierung an der EU-Richtlinie vom 14. März 2012 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben sinnvoll.